



A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9 TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien **GENERALSEKRETARIAT**

WIEN, 5. 9. 1985 1252/85/k/n

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Juli 1985, GZ 06 0102/7-IV/6/85/5 beehren wir uns, in der Anlage 22 Exemplare unserer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr.Norbert KNØ

Leiter des Gene alsekretariates

22 BEILAGEN



A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8 TEL. (0222) 85 1781 - SERIE

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8 1015 Wien

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN, 29. 8. 1985

G. Z. 1252/85/k/n

Entwurf eines Abgabenanderungsgesetzes 1985

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Änderung des Einkommensteuergesetzes:

Da die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne einer Doppelbesteuerung unterliegen und infolge dieser Tatsache ein Eigenkapitalmangel auftritt, ist es sicher zu begrüßen, wenn ein halber Einkommensteuersatz für Erträge aus offenen Ausschüttungen eingeführt wird. Auch die sonstigen Vorschriften im Bereich der Steuerbefreiungen bedürfen angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage einer Begünstigung. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschreibung für die Anschaffung oder Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter sollte unbedingt beibehalten werden.

Wenn in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf von steuerlichen Einnahmsausfällen in einer Größenordnung von rund 200 Mio öS gesprochen wird, so muß dem entgegengehalten werden, daß durch den derzeitigen Mangel an Eigenkapital die Investitionsbereitschaft der Unternehmer sicher geringer ist als bei großzügigen steuerlichen Begünstigungen. D.h., im Wege der Umwegrentabilität müßte es möglich sein, durch die vorgeschlagenen Verbesserungen wieder zu einem Ausgleich zu kommen, diesmal jedoch durch Unterstützung der Kapitalgesellschaften.

G.Z. 1252/85/k/n

BLATT

Grundsätzlich ist jedoch die Frage zu stellen, ob die Sanktion der Doppelbesteuerung von "verdeckten Gewinnausschüttungen", die ja von der Finanzverwaltung – zumeist im Zuge von Betriebsprüfungen – festgestellt werden, beibehalten werden kann. Verdeckte Gewinnausschüttungen sollten ebenfalls in die Regelung des Halbsatzverfahrens eingestellt werden.

Die Förderung der Aktie sollte nicht, wie vorgesehen, auf bestimmte Branchen eingeschränkt werden. Dadurch werden möglicherweise gerade Rechtsformgestaltungen in innovativen Bereichen der Wirtschaft von den vorgesehenen Steuerbegünstigungen ausgeschlossen. Auch für Modelle der Mitarbeiterbeteiligung soll die Rechtsform der Aktiengesellschaft ohne Beschränkung auf bestimmte Branchen leichter zugänglich werden.

Änderungen des Gewerbesteuergesetzes:

Zur Einbeziehung von Vermögensverwaltungsgesellschaften, insbesondere von Immobilien-Leasing-Gesellschaften, in § 8 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz - d.h. zur Inanspruchnahme der erweiterten Kürzungen um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag - wäre anzumerken:

Wenn mit dieser Gesetzesänderung keine bedeutenden Steuerausfälle verbunden sind, worauf ja aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis geschlossen werden kann, so erscheint die Einbeziehung der Vermögensverwaltungsgesellschaften als durchaus denkbar.

Änderungen des Investitionsprämiengesetzes:

Da aufgrund der seit 1982 gesammelten Erfahrungen sich das Instrument der "normalen Investitionsprämie" bewährt hat, wird die im Entwurf vorgesehene Verlängerung um einen Zeitraum von 2 Jahren befürwortet.

Dennoch sollte man zumindest gewisse Bereiche des Strukturverbesserungsgesetzes in unbefristete Regelungen überführen.

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes:

Nach bisheriger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerfreiheit beim Eigenheimerwerb gemäß Grunderwerbsteuergesetz, daß das Eigenheim im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges bereits errichtet war. Zu Recht hat der Nationalrat diese Aus-

G.Z. 1252/85/k/n

BLATT

3

legung kritisiert und als gleichheitswidrig angesehen. Der vorliegende Entwurf wird nun den Absichten des Nationalrates durch eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen gerecht. Der Umfang der Befreiungen wird durch Ausdehnung der Begünstigung auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksveräußerer vertragsgemäß erst errichtet oder fertiggestellt werden, erweitert. Dieser Vorgangsweise ist zuzustimmen, da die Alternative der umfassenden Neuordnung des Grunderwerbssteuerechtes einerseits zwar begrüßenswert erscheint, andererseits jedoch noch lange Zeit beanspruchen würde, innerhalb der die bisherige Ungleichbehandlung fortgesetzt werden würde.

Die im § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. c ErbG für die Errichtung des Wohnhauses vorgesehene 5-Jahresfrist sollte im Hinblick auf den erfahrungsgemäß oft langen Zeitraum, der vergeht, bis das Eigenheim bewohnt werden kann, auf acht Jahre ausgedehnt werden.

Es sollte eine genauere Definition der Wohnnutzfläche von 130 m² sowohl im Erbschaftsteuergesetz als auch im Grunderwerbsteuergesetz geschaffen werden. Es müßte dabei eine Abstimmung mit den Wohnbauförderungsgesetzen erreicht werden. Damit würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprochen. Auch Verwaltungskosten könnten eingespart werden, da die bisherige Bestimmung sehr viele Verwaltungsgerichtshofbeschwerden auslöst.

Durch die Bestimmung des § 303 Abs. 5 BAO soll mittels eines unbestimmten Rechtsbegriffes ("Beurteilung aufgrund eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum") die Wiederaufnahme von amtswegen ermöglicht werden. Damit wird eine weitere Rechtsunsicherheit bei Sachverhalten geschaffen, bei denen in der Beurteilung zukünftige Entwicklungen eine Rolle spielen. So werden vielfach Vorgänge, die der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Sachverhaltsentstehung bzw. bei Erstellung der Jahresabschlüsse beurteilen muß, vielfach zu seinem Nachteil im Zuge von Betriebsprüfungen abgeändert, wenn aufgrund von Informationen, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt sind, sich eine andere Sachverhaltsbeurteilung ergibt. Dadurch wird der Informationsstand negiert, der für den Steuerpflichtigen ausschlaggebend war. Es kann für die Planung der Steuerbelastung sehr bedeutsam sein, in welcher Periode ein Sachverhalt zur Besteuerung kommt.

G.Z. 1252/85/k/n

BLATT 4

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Bedingt durch die Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze von Grundstücken durch den Verwaltungsgerichtshof, ist folgendes anzumerken:

Die Neuregelung wäre in Anbetracht der Vermeidung von Nachteilen für die Unternehmer zwar zu begrüßen, jedoch ist der durch die Neueinführung der Zulassung des Vorsteuerabzuges im angeführten Problembereich entstehende jährliche Steuerausfall sowie die heute noch ungewisse Größe und der Kostenfaktor der dadurch notwendig erscheinenden Aufblähung der Finanzverwaltung nicht abzuschätzen. Die angestrebte Neufassung erscheint daher nicht ausgereift.

Aus unserer Sicht möchten wir eine Änderung der Formulierung des § 10 Absatz 2 Ziffer 7 lit. c UStG anregen, da die derzeitge Formulierung "Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker" den Schluß zuläßt, daß unter Architekt nicht ein Architekt gemäß Ziviltechnikergesetz, sondern eine andere Person verstanden werden kann.

Wir erlauben uns daher, folgende Formulierung vorzuschlagen:

Lit. c) Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure)
Zur Begründung führen wir an, daß es Absicht des Gesetzgebers war, dieser und nicht einer anderen Gruppe von Erwerbstätigen im Wege der Ähnlichkeit begünstigte Steuersätze zu gewähren. Außerdem würde diese Klarstellung zu einer Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens beitragen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und

freundlichen Grüßen

Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS

Präsident